K · G · J · W
Klemm, Giesemann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV

EXZELLENTER ARBEITGEBER 2021 WIR SIND AUSGEZEICHNET! MIT BRIEF UND SIEGEL

Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht - für alle Steuerpflichtigen -

April 2021

Inhaltsverzeichnis

1. **Nutzungsdauer von Computer-Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt**
2. **Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft**
3. **Gesetzliche Verlängerung der Steuererklärungsfrist für beratene Fälle**
4. **Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert**
5. **Veräußerung von privaten und betrieblichen Gütern über Ebay**
6. **Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale**
7. **Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Impfhelfer**
8. **Kindergeld bei Ausbildungsplatzsuche und Erkrankung**
9. **Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung bei Berechnung der Grunderwerbssteuer**
10. **Elektromobilität – Mehr Ladesäulen für E-Fahrzeuge**
11. **Unwirksamkeit der befristeten Erhöhung der Wochenarbeitszeit**
12. **Tankgutscheine und Werbeeinnahmen anstelle von Arbeitslohn sind sozialversicherungspflichtig**
13. **Wettbewerbsverbot nach Austritt aus der Gesellschaft**
14. **Keine Darlegungspflicht der Reparaturmaßnahmen bei fiktiver Schadensabrechnung**
15. **Verweigerung der Zustimmung zur Vermietung einer Eigentumswohnung**
16. **Flächenabweichung unter 10 % nach Umbauten am Mietobjekt**
17. **Fahrradunfall einer ehrenamtlichen Pflegekraft gilt als Arbeitsunfall**
18. **Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen durch den biologischen Vater**
19. **Kein Anspruch an Versicherung infolge Betriebsschließung im Zuge der Corona-Pandemie**

- **Fälligkeitstermine**
- **Basiszinssatz / Verzugszinssatz**
- **Verbraucherpreisindizes**

1. Nutzungsdauer von Computer- Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt

Bestimmte digitale Wirtschaftsgüter können rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben werden. Das geht aus einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26.2.2021 hervor. **Damit wird die Nutzungsdauer für Computer von drei Jahren auf ein Jahr reduziert** und die AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter entsprechend geändert. Die Sofortabschreibung kann **wahlweise** in Anspruch genommen werden.

Zu den benannten digitalen Wirtschaftsgütern gehören materielle Wirtschaftsgüter wie Computerhardware und immaterielle Wirtschaftsgüter wie Betriebs- und Anwendersoftware. Darunter fallen darüber hinaus auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozess-steuerung.

Die neue Regelung kann in den Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, angewendet werden. In Gewinnermittlungen nach dem 31.12.2020 kann sie auch auf entsprechende Wirtschaftsgüter angewendet werden, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde. Dies gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die zur Einkünfteerzielung verwendet werden.

2. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft

Nur eine Woche nach dem Bundestag hat am 5.3.2021 auch der Bundesrat dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Darin enthalten sind nachfolgende Verbesserungen bzw. Änderungen:

Da **Familien** besonders von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind, wird pro Kind ein einmaliger Kinderbonus von 150 € (im Vorjahr 300 €) auf das Kindergeld gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Der Einmalbetrag soll im Mai 2021 ausbezahlt werden. Anspruch besteht für jedes Kind, das in diesem Monat kindergeldberechtigt ist. All jene Kinder, für die im Mai 2021 kein Kindergeldanspruch besteht, werden dennoch mit dem Kinderbonus bedacht, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch besteht. Der Einmalbetrag findet beim steuerlichen Familienleistungsausgleich Berücksichtigung. Je höher das Einkommen, um so mehr mindert der Kinderbonus die steuerliche Entlastungswirkung.

Gastronomiebetriebe sind von der Corona-Krise besonders betroffen und können durch die bestehenden Schließungen von der Mehrwertsteuersenkung nicht profitieren. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wird daher über den 30.6.2021 hinaus befristet bis Ende 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt. Auf Getränke wird der reguläre Steuersatz erhoben. Von dieser Regelung sollen auch Cateringunternehmen, Lebensmitteleinzelhändler, Bäckereien sowie Metzgereien profitieren. Voraussetzung dafür ist, dass sie verzehrfertig zubereitete Speisen zur Abgabe anbieten.

Unternehmer, die bedingt durch die Corona-Pandemie Verluste erwirtschafteten, werden durch einen erweiterten Verlustrücktrag unterstützt. So können Verluste aus 2020 und 2021 steuerlich mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnet werden. Das dritte Corona-Steuerhilfegesetz sieht vor, den Verlustrücktrag auf maximal 10 Mio. € (20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) zu verdoppeln. Für den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 gilt dies entsprechend.

Erwachsene **Grundsicherungsempfänger** erhalten aufgrund der entstehenden Mehraufwendungen durch die Corona-Pandemie eine einmalige Sonderahlung in Höhe von 150 €. Der erleichterte Zugang zur Grundsicherung für Selbstständige und Beschäftigte mit kleinen Einkommen, die krisenbedingt plötzlich in Not geraten sind, wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Zusätzlich dazu wird das

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV
EXZELLENTER ARBEITGEBER 2021
WIR SIND AUSGEZEICHNET! MIT BRIEF UND SIEGEL

Rettungsprogramm „Neustart Kultur“ verlängert und ein Anschlussprogramm mit einem Umfang von eine Mrd. € aufgelegt.

3. Gesetzliche Verlängerung der Steuererklärungsfrist für beratene Fälle

Der Bundesrat hat am 12.2.2021 einem Gesetzesentwurf zugestimmt, durch den die Frist zur Abgabe einer Steuererklärung durch steuerberatende Berufe verlängert wird. **Für den Veranlagungszeitraum 2019 läuft die Frist nun bis Ende August 2021.** Parallel dazu wird auch die Karenzzeit zur Verschonung von Verzugszinsen auf Steuerschulden um 6 Monate ausgeweitet.

Die Steuererklärungsfrist endet für beratene Fälle regulär Ende Februar 2021. Das Gesetz verlängert den Besteuerungszeitraum 2019 nun um 6 Monate. Dadurch wird den Steuer- und Feststellungserklärungen, **die von Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt werden,** antragslos eine längere Bearbeitungszeit ohne Verspätungsfolgen eingeräumt. So sollen Steuerberaterinnen und Steuerberater entlastet werden, die mit der Beantragung aktueller Corona-Hilfen für Unternehmen stark beansprucht sind.

4. Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert

Gesetzlich versicherte Eltern können im Jahr 2021 pro Kind und Elternteil 20 statt 10 Tage Kinderkrankengeld beantragen, bei mehreren Kindern maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, maximal bei mehreren Kindern auf 90 Tage.

Der Anspruch besteht auch, wenn ein Kind zu Hause betreut werden muss, weil Schulen oder Kitas geschlossen sind, die Präsenzpflicht in der Schule aufgehoben oder der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde. Eltern können das Kinderkrankengeld auch beantragen, wenn sie im Home-Office arbeiten. Diese neue Regelung gilt rückwirkend ab 5.1.2021.

Anspruchsberechtigt sind gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst einen Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind gesetzlich versichert und jünger als 12 Jahre oder aufgrund einer Behinderung auf Betreuung angewiesen ist. Weiterhin darf es im Haushalt keine andere Person geben, die das Kind betreuen kann. Der Nachweis des Betreuungsbedarfs gegenüber der Krankenkasse wird mit einer Bescheinigung vom Arzt festgestellt. Muss ein Kind aufgrund einer Schul- oder Kitaschließung zu Hause betreut werden, genügt eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung.

5. Veräußerung von privaten und betrieblichen Gütern über Ebay

Inzwischen ist der Onlinehandel von Wirtschaftsgütern ein lukratives Geschäft für Unternehmer. Dabei steht nicht nur Unternehmern das Internet als Verkaufsplattform zur Verfügung, sondern auch Privatpersonen. Da diese ihre privaten Güter verkaufen, um im besten Fall noch etwas Geld dafür zu bekommen, stellt diese Tätigkeit mangels Gewinnerzielungsabsicht keinen Gewerbebetrieb dar. Über die

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV
EXZELLENTER ARBEITGEBER 2021
WIR SIND AUSGEZEICHNET! MIT BRIEF UND SIEGEL

Differenzierung bei Unternehmern, welche zusätzlich noch private Dinge veräußern, hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 17.6.2020 entschieden.

Im entschiedenen Fall veräußerte ein Onlinehändler Modelleisenbahnen und entsprechendes Zubehör. Dazu kamen weitere Veräußerungen, die nach der Ansicht des Unternehmers nicht zu versteuern seien, da es sich um private Umsätze handele. Er habe seine private Modelleisenbahnsammlung verkauft, welche er bereits vor der Unternehmensgründung besaß. Zudem erfolgte die Lagerung an zwei separaten Orten. Das Auflösen dieser Sammlung durch viele einzelne Verkäufe stelle keine gewerbliche Tätigkeit dar.

Hätte der Unternehmer mit seiner Aussage Recht, so könnten die Umsätze trotzdem dem Gewerbebetrieb zuzuordnen sein, da hier eine Branchenüblichkeit vorliegt. Allerdings müsste hierbei zuvor steuerlich noch die Einlage aus dem Privatvermögen berücksichtigt werden. Wenn die Wirtschaftsgüter jedoch tatsächlich nie dem Betriebsvermögen zuzuordnen waren, so wären die privaten Umsätze steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Der BFH hat den Fall dem Finanzgericht zurückverwiesen, damit eine Überprüfung der tatsächlichen Umstände stattfinden kann. Sollte sich jedoch herausstellen, dass es sich von Anfang an um Betriebsvermögen handelte, so erfolgt eine nachträgliche Versteuerung der Umsätze. Entsprechende Fälle sollten mit Hinweis auf das Verfahren offengehalten werden.

6. Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden für die Zeit ab 1.1.2021 der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 auf 3.000 € und die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 € im Jahr erhöht.

Der Übungsleiterfreibetrag stellt Einnahmen für bestimmte nebenberufliche übungsleitende, ausbildende, erzieherische, betreuende, künstlerische und pflegerische Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei. Im Rahmen der Ehrenamtspauschale sind darüber hinaus auch Einnahmen aus bestimmten weiteren nebenberuflichen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Tätigkeiten in begrenzter Höhe steuerfrei. Der Steuerfreibetrag bei Übungsleiter- und Ehrenamtstätigkeiten ist kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Er bleibt bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung unberücksichtigt und damit beitragsfrei, solange die Freibeträge nicht überschritten werden.

Auch geringfügig Beschäftigte, deren Einkommen regelmäßig 450 € nicht übersteigt, können zusätzlich den steuerfreien Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsbetrag beziehen, ohne dass dieser bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung berücksichtigt wird.

7. Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Impfhelfer

Die freiwilligen Helferinnen und Helfer in Impfzentren erhalten eine steuerliche Entlastung. Darauf legten sich die Finanzministerien von Bund und

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV
EXZELLENTER ARBEITGEBER 2021
WIR SIND AUSGEZEICHNET! MIT BRIEF UND SIEGEL

Ländern fest. Die Helfenden können nun von der Übungsleiter- oder von der Ehrenamtspauschale profitieren.

Nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern gilt für all diejenigen, die direkt an der Impfung beteiligt sind, z. B. in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst, die Übungsleiter-pauschale. *Diese* Regelung gilt für Einkünfte in den Jahren 2020 (bei einer Pauschale von 2.400 €) und 2021 (bei einer Pauschale von 3.000 €). Engagieren sich Helfende in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren, kann die Ehrenamtspauschale für 2020 (in Höhe von 720 €) und für 2021 (in Höhe von 840 €) in Anspruch genommen werden.

Sowohl Übungsleiter- als auch Ehrenamtspauschale greifen bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Dabei können auch solche Helferinnen und Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studentinnen und Studenten oder Rentnerinnen und Rentner. Die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

8. Kindergeld bei Ausbildungs-platzsuche und Erkrankung

Für ein Kind, das auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz ist, besteht kein Anspruch auf Kindergeld, wenn es erkrankt ist und das Ende der Erkrankung nicht abgesehen werden kann. Diese Auffassung vertritt der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 12.11.2020.

Im entschiedenen Fall beantragte der Vater für seinen Sohn Kindergeld, da dieser einen Ausbildungsplatz suche und seine Ausbildungswilligkeit auch bekundet hatte. Der Sohn befand sich wegen langjähriger Erkrankung allerdings in Therapie. Ärzte bescheinigten, dass das Ende der Erkrankung nicht absehbar war.

Der BFH führte dazu aus, dass bei einem erkrankten Kind nur dann eine Berücksichtigung als Kind, das einen Ausbildungsplatz sucht, in Betracht kommt, wenn das Ende der Erkrankung absehbar ist.

9. Berücksichtigung der In-standhaltungsrückstellung bei Berechnung der Grunder-werbsteuer

Bei der Berechnung von Grunderwerbsteuer sind einige Faktoren zu berücksichtigen, während andere nicht mit in die Berechnung einfließen dürfen. Zu diesem Thema musste sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit der Frage beschäftigen, ob eine Instandhaltungsrücklage beim Eigentumsübergang des entsprechenden Grundstücks bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer steuermindernd zu berücksichtigen ist oder nicht.

Es ging dabei um den Kauf von Sondereigentum an bestimmten Objekten und Miteigentum am gemeinschaftlichen Eigentum der Objekte. Daneben ging auch der Anteil an gemeinschaftlichen Geldern auf den Käufer über. Dazu gehörte auch eine Instandhaltungsrücklage. Diese wurde vom Finanzamt nicht kaufpreis-mindernd berücksichtigt. Dagegen wehrte sich der Käufer, der Kaufpreis müsse um den Betrag der Rücklage

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesell-schaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener
Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im
Partnerschaftsregister
des Amtsgerichts
Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN
(IBG/HS BREMERHAVEN)
PRIVATES INSTITUT
FÜR BERATUNG IM
GESUNDHEITSWESEN
IBG
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechts-anwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirt-schaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV
EXZELLENTER ARBEITGEBER 2021
WIR SIND AUSGEZEICHNET! MIT BRIEF UND SIEGEL

gemindert werden, sodass letztendlich auch weniger Grunderwerbsteuer zu zahlen sei.

Nach Auffassung des BFH ist beim Erwerb von Teileigentum der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist der vereinbarte Kaufpreis einschließlich sonstiger Leistungen des Käufers und vorbehaltenen Nutzungen des Verkäufers, die unmittelbar mit dem Eigentumsübergang in Verbindung stehen. Zudem gehört die Rückstellung zum Verwaltungsvermögen, welches wiederum der gesamten Wohnungseigentümergemeinschaft gehört und nicht nur dem einzelnen Veräußerer. Für diesen besteht keine Möglichkeit die Rückstellung beim Verkauf zu übertragen. Auch dadurch fällt eine Berücksichtigung bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer weg.

10. Elektromobilität – Mehr Ladesäulen für E-Fahrzeuge

Nach dem Bundestag stimmte auch der Bundesrat dem Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität am 5.3.2021 zu; damit ist es nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten.

Bei neuen Wohngebäuden mit mehr als 5 PKW-Stellplätzen (Nicht-Wohngebäude 6 Stellplätze) muss mindestens jeder dritte Stellplatz mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet und zusätzlich ein Ladepunkt errichtet werden. Bauherren oder Immobilieneigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, können gemeinsam bestimmte Anforderungen aus dem Gesetz erfüllen. So besteht die Möglichkeit, gemeinsame Leitungsinfrastruktur oder Ladepunkte für ein Viertel zu errichten.

Das Gesetz gilt nicht für Nicht-Wohngebäude kleiner und mittlerer Unternehmen, die weitgehend selbst genutzt werden. Auch sind Ausnahmen vorgesehen, wenn die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur in bestehenden Gebäuden 7 % der Gesamtkosten einer größeren Renovierung des Gebäudes überschreiten.

11. Unwirksamkeit der befristeten Erhöhung der Wochenarbeitszeit

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kann ein Arbeitsvertrag befristet werden, sofern die Befristung durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Die Befristung einzelner Vertragsbedingungen ist unzulässig.

In einem vom Landesarbeitsgericht München (LAG) entschiedenen Fall war eine Kirchenmusikerin seit dem 28.10.2016 unbefristet bei der Kirchengemeinde als Kirchenmusikerin mit 3,5 Wochenstunden in Teilzeit angestellt. Mit Änderungsvertrag vom 25.8.2017 wurde – wegen der Erkrankung der 1. Organistin – ihre Wochenstundenzahl befristet bis längstens 31.8.2018 auf 39 Stunden angehoben und dann wegen fortdauernder Erkrankung verlängert bis längstens 31.5.2019.

Das LAG entschied dazu, dass die Musikerin weiterhin mit 39 Wochenstunden zu beschäftigen ist, weil sie durch die nur befristete Erhöhung der

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV
EXZELLENTER ARBEITGEBER 2021
WIR SIND AUSGEZEICHNET! MIT BRIEF UND SIEGEL

Wochenstundenzahl unangemessen benachteiligt wurde. Das Gericht hat die Befristung in dem allein maßgeblichen letzten Änderungsvertrag als treuwidrig angesehen und als unangemessene Benachteiligung für unwirksam erklärt, weil bei Anschluss des Änderungsvertrages nicht zu erkennen gewesen war, dass der betriebliche Bedarf für die erhöhte Wochenstundenzahl bei Ende der Befristung nicht mehr bestehen würde.

12. Tankgutscheine und Werbeeinnahmen anstelle von Arbeitslohn sind sozialversicherungspflichtig

Bei Vereinbarungen eines teilweisen Lohnverzichts, der über Gutscheine oder Werbeeinnahmen, die aus der Vermietung von Werbefläche auf dem Pkw des Arbeitnehmers entsteht, ausgeglichen wird, handelt es sich um sozialversicherungsrechtliches Arbeitsentgelt. Dies gilt nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.2.2021 grundsätzlich für alle geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen. Ein Zusammenhang besteht immer dann, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnungsmäßig fortgeführt wird und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als „neue Gehaltsanteile“ angesehen werden.

Im verhandelten Fall legten Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen individuellen Bruttoentgeltverzicht bei gleichbleibender Arbeitszeit fest. Die bisherige Bruttovergütung wurde zur Berechnung künftiger Gehaltsansprüche weitergeführt. Als Ausgleich und „neue Gehaltsbestandteile“ vereinbarten die Parteien monatliche Tankgutscheine in Höhe von 40 € und Mietzahlungen für die Bereitstellung von Werbeflächen in Höhe von 21 € im Monat. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger Sozialversicherungsbeiträge nach. Der Arbeitgeber lehnte die Nachforderung ab und begründete dies damit, dass der Sachwert der Tankgutscheine unter der steuerlichen Bagatellgrenze von 44 € im Monat liegt. Darüber hinaus ist für die Werbefläche ein Mietvertrag geschlossen worden, welcher nicht auf dem Arbeitsverhältnis beruht.

Diese Auffassung teilte das BSG nicht und führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass es bei den Mieteinahmen nicht darauf ankommt, dass ein eigenständiger Mietvertrag mit dem Arbeitnehmer geschlossen worden ist und es sich bei den Werbeeinnahmen um einen „neuen Gehaltsanteil“ handelt. Da auch die Tankgutscheine auf einen bestimmten Betrag festgelegt sind, handelt es sich ebenfalls um einen Sachbezug im Sinne eines „neuen Gehaltsbestandteils“. Die steuerrechtliche Bagatellgrenze kann daher nicht zur Anwendung kommen.

13. Wettbewerbsverbot nach Austritt aus der Gesellschaft

Ein an einen Gesellschafter gerichtetes umfassendes Wettbewerbsverbot in dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH ist einschränkend in dem Sinne auszulegen, dass es nur bis zum wirksamen Austritt aus der Gesellschaft gilt.

Die Weitergeltung des Wettbewerbsverbots über diesen Zeitpunkt hinaus käme nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 14.10.2020 einem gegen das Grundgesetz verstoßenden Berufsverbot gleich.

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV
EXZELLENTER ARBEITGEBER 2021
WIR SIND AUSGEZEICHNET! MIT BRIEF UND SIEGEL

14. Keine Darlegungspflicht der Reparaturmaßnahmen bei fiktiver Schadensabrechnung

Grundsätzlich hat ein Geschädigter die Wahl, ob er nach einer Beschädigung seines Pkw die tatsächlich angefallenen oder die ausweislich eines Sachverständigengutachtens erforderlichen Reparaturkosten als Schadensersatz (fiktive Schadensabrechnung) geltend macht. So sind (bei entsprechender Wahl des Geschädigten) die von einem Sachverständigen nach den Preisen einer Fachwerkstatt geschätzten Reparaturkosten auch dann zu ersetzen, wenn die Reparatur von einer „freien" Werkstatt, vom Geschädigten selbst oder gar überhaupt nicht ausgeführt worden ist.

Etwas anderes gilt allerdings für den Fall, dass der Geschädigte den Schaden sach- und fachgerecht in dem Umfang reparieren lässt, den der eingeschaltete Sachverständige für notwendig gehalten hat, und die von der beauftragten Werkstatt berechneten Reparaturkosten die von dem Sachverständigen angesetzten Kosten unterschreiten. In diesem Fall beläuft sich auch im Rahmen einer fiktiven Abrechnung der zur Herstellung erforderliche Geldbetrag auf die tatsächlich angefallenen Bruttokosten. Der Geschädigte ist nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 17.12.2020 jedoch nicht verpflichtet, die von ihm tatsächlich veranlassten oder auch nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen.

15. Verweigerung der Zustimmung zur Vermietung einer Eigentumswohnung

Das Recht des Wohnungseigentümers, seine Wohnung an Dritte zu vermieten, kann mit einem Zustimmungsvorbehalt eingeschränkt werden. Die Erteilung seiner erforderlichen Zustimmung zur Veräußerung oder Vermietung von Wohnungseigentum kann ein Wohnungseigentümer davon abhängig machen, dass ihm Informationen über den vorgesehenen Erwerber oder Mieter zugänglich gemacht werden.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte in einem Fall zu entscheiden, bei dem in einer Eigentümergemeinschaft vereinbart war, dass die Vermietung einer Wohnung der schriftlichen Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer bedarf. Für die Versagung der Zustimmung musste ein wichtiger Grund vorliegen. Der Wohnungseigentümer wollte seine Wohnung vermieten und teilte den anderen Eigentümern die Daten der zukünftigen Mieter mit. Einen Mietvertragsentwurf legte er jedoch nicht vor. Darin sahen die anderen Eigentümer einen wichtigen Grund und verweigerten die Zustimmung.

Die BGH-Richter entschieden am 25.9.2020 dazu: „Die Nichtvorlage des Mietvertrags ist kein wichtiger Grund zur Verweigerung der nach einer Vereinbarung der Wohnungseigentümer erforderlichen Zustimmung zur Vermietung (und zur Veräußerung) einer Eigentumswohnung."

16. Flächenabweichung unter 10 % nach Umbauten am Mietobjekt

Die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten durch die dem Mieter vom

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV
EXZELLENTER ARBEITGEBER 2021
WIR SIND AUSGEZEICHNET! MIT BRIEF UND SIEGEL

Vermieter tatsächlich überlassene Fläche gilt stets als Sachmangel. Das bezieht sich nicht nur auf Fälle, in denen die Mietflächenabweichung auf einer Falschberechnung der Fläche einer ansonsten vertragsgemäß und vollständig übergebenen Mietsache beruht, sondern auch auf Sachverhalte, in denen die Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Mietfläche durch Umbauarbeiten verursacht wurde, deren Durchführungen nach Abschluss des Mietvertrags erfolgten.

Für den Anspruch des Wohnraummieters auf Minderung wegen einer tatsächlich geringeren Wohnfläche als der vertraglich vereinbarten, haben die Gerichte entschieden, dass ein abweichendes Flächenmaß die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch erheblich mindert, wenn die tatsächliche Fläche um mehr als 10 % hinter der vertraglich vereinbarten Größe zurückbleibt. Einer zusätzlichen Darlegung des Mieters, dass infolge der Flächendifferenz die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch gemindert ist, bedarf es dann nicht. **Dieses gilt auch für Flächen-abweichungen in der Gewerberaummiete.**

Weist bei der Miete von Geschäftsräumen die Mietfläche eine Größe auf, die um weniger als 10 % unter der im Mietvertrag vereinbarten Fläche zurückbleibt, ist eine Mietminderung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Mieter hat in diesem Fall jedoch konkret darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass durch die Flächenabweichung der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache beeinträchtigt wird. Das entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 25.11.2020.

17. Fahrradunfall einer ehrenamtlichen Pflegekraft gilt als Arbeitsunfall

Die Richter des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) hatten am 16.12.2020 über nachfolgenden Sachverhalt zu entscheiden: Eine Tochter pflegte ihre Eltern und war bei der Pflegekasse angemeldet. Sie besorgte mit dem Fahrrad bei einem Arzt privat sowohl ein Schmerzmedikament für ihren Vater als auch eine kleine Menge Wildfleisch. Auf dem Rückweg stürzte sie mit dem Fahrrad und erlitt Verletzungen am linken Knie. Der spätere Heilungsverlauf gestaltete sich schwierig und der Unfall hat evtl. erhebliche bleibende Schäden zur Folge.

Unmittelbar nach dem Unfall gab die Tochter in ihrem Antrag gegenüber der Unfallkasse an, die Fahrradfahrt diente sowohl der Medikamenten- als auch der Nahrungsmittelbeschaffung. Bei einem späteren Gespräch mit einem Mitarbeiter der Unfallkasse rückte sie auf Nachfrage das Schmerzmittel in den Vordergrund; das Fleisch nahm sie nur bei dieser Gelegenheit mit. Die Unfallkasse lehnte daraufhin die Anerkennung als Arbeitsunfall ab, weil eine ehrenamtliche Pflegeperson nur bei der Besorgung von Nahrungsmitteln, nicht aber von Medikamenten unfallversichert ist.

Die LSG kam jedoch zu dem Entschluss, dass der Fahrradunfall einer ehrenamtlichen Pflegekraft auf dem Rückweg von Besorgungen für die Pflegepersonen (Arzneimittel bzw. Wildfleisch) als versicherter Arbeitsunfall anzuerkennen ist. So ist es unschädlich, dass die Nahrungsmittelbeschaffung nicht im Vordergrund stand. Denn auch bei der

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV
EXZELLENTER ARBEITGEBER 2021
WIR SIND AUSGEZEICHNET! MIT BRIEF UND SIEGEL

Besorgung von Schmerzmitteln handelt es sich um eine unfallversicherte Tätigkeit einer Pflegeperson. Daher kam es auf die Frage der Handlungstendenz nicht mehr an.

18. Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen durch den biologischen Vater

Ein biologischer Vater ist nur dann berechtigt, die (rechtliche) Vaterschaft des Ehemanns der Mutter oder eines anderen Mannes, der die Vaterschaft anerkannt hat, zu beseitigen, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind besteht.

Von einer solchen Bindung kann ausgegangen werden, wenn der rechtliche Vater für das Kind tatsächlich die Verantwortung trägt. Dem kann der leibliche Vater nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 12.11.2020 nicht entgegenhalten, dass er vor der Geburt des Kindes noch gelegentlichen Kontakt zur Mutter des Kindes hatte und er mit Beginn der Schwangerschaft Verantwortung für das Kind übernehmen wollte.

19. Kein Anspruch an Versicherung infolge Betriebsschließung im Zuge der Corona-Pandemie

Verspricht eine Betriebsschließungsversicherung Deckungsschutz für „nur die im Folgenden aufgeführten“ Krankheiten und Krankheitserreger, wobei Covid-19 und Sars-Cov-2 (auch sinngemäß) nicht genannt sind, besteht kein Versicherungsschutz bei Betriebss-chließungen wegen des neuartigen Corona-Virus. Zu dieser Entscheidung kamen die Richter des Oberlandesgerichts Hamm (OLG) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren am 15.7.2020.

Das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) hat am 18.2.2021 zwei ähnlich begründete Entscheidungen über Ansprüche von Gastronomen getroffen, die ihren Betrieb aufgrund der im März 2020 erlassenen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg schließen mussten. Die Gastronomen hatten bei unterschiedlichen Versicherungsgesellschaften sog. Betriebsschließungsversicherungen abgeschlossen. Aufgrund von behördlich verordneter Betriebsschließung verlangten sie Leistungen von den jeweiligen Versicherungen, die diese aber verweigerten.

In der Begründung führt das OLG aus, dass die Versicherungsbedingungen jeweils abgeschlossene und nicht erweiterbare Kataloge enthielten. Diese könnten nicht im Sinne einer dynamischen Verweisung auf die jeweils geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes verstanden werden. Die Regelungen sind für einen durchschnittlichen gewerblichen Versicherungsnehmer nicht überraschend und nicht intransparent.

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV
EXZELLENTER ARBEITGEBER 2021
WIR SIND AUSGEZEICHNET! MIT BRIEF UND SIEGEL

K · G · J · W
Klemm, Giesemann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Fälligkeitstermine	**Fällig am**
Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	12.4.2021
Sozialversicherungsbeiträge	28.4.2021

Basiszinssatz
nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2016 = - 0,88 %
1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %
1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %
1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz

Verzugszinssatz ab 1.1.2002:
(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:
Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern
(abgeschlossen bis 28.7.2014):Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex
(2015 = 100)

2021: Februar = 107,0; Januar = 106,3
2020: Dezember = 105,5;November = 105,0; Oktober = 105,9;
September = 105,8; August = 106,0; Juli = 106,1; Juni = 106,6;
Mai = 106,0; April = 106,1; März = 105,7

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
https://www.destatis.de - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dipl.-Kaufmann ***
Joachim Klemm
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH)
Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)
Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag
Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft:
26125 **Oldenburg**
Wilhelmshavener Heerstrasse 50
T: 0441 / 923100 – 0
F: 0441 / 923100 – 99
e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26817 **Rhauderfehn**
Untenende 62 b
T: 04952 / 56 19
F: 04952 / 67 77
e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung:
26789 **Leer**
Heisfelder Straße 81
T: 0491 / 91 20 698-0
F: 0491 / 91 20 698-99
e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de
kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534

*
FACHBERATER GESUNDHEITSWESEN (IBG/HS BREMERHAVEN)
IBG PRIVATES INSTITUT FÜR BERATUNG IM GESUNDHEITSWESEN
Medizin Recht Wirtschaft Steuern Organisation

Kooperationen:
** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg
***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale Kanzlei 2020 DATEV

EXZELLENTER ARBEITGEBER 2020/21
WIR SIND AUSGEZEICHNET! MIT BRIEF UND SIEGEL